

Beitrags- und Gebührenordnung des Stockumer Theater Vereins

**Gültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
am 02.03.2021**

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes aufgenommene Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Im Regelfall je Person	25 €
Im Fall der Ermäßigung je Person	15 €
Im Rahmen der Familienmitgliedschaft je Person	20 €
Im Rahmen der Familienmitgliedschaft mit Ermäßigung je Person	10 €

- (2) Die Entrichtung der Aufnahmegebühr ist für den Erwerb der Mitgliedschaft konstitutiv.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird unter Berücksichtigung der Beitragsarten gemäß § 3 bis 5 festgelegt.

§ 3 Regelbeiträge

Jedes Mitglied ist, soweit in § 4 und 5 keine abweichende Regelung Anwendung findet, zur Zahlung eines Regelbeitrages verpflichtet.

§ 4 Ermäßigter Regelbeitrag

Für Mitglieder, die

- a) das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder
- b) aufgrund gesetzlicher Schulpflicht allgemeinbildende Schulen besuchen, oder
- c) an einer Hochschule, die zu einem staatlich anerkannten Examen befähigt, studieren, oder
- d) sich in der Ausbildung zu einem anerkannten Beruf befinden, oder
- e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Wehr- / oder Zivildienst ableisten,

wird auf Antrag für die Dauer der vorgenannten Voraussetzungen bis höchstens zum Erreichen des 30. Lebensjahres der Regelbeitrag um 20€ ermäßigt.

§ 5 Familienbeiträge

- (1) Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem weiteren Mitglied leben entrichten auf Antrag einen Familienbeitrag.
- (2) Der nach § 3 zu entrichtendem Beitrag wird für jedes einzelne Mitglied um 10€ ermäßigt und der nach § 4 zu entrichtendem Beitrag wird für jedes einzelne Mitglied um 5€ ermäßigt.

§ 6 Jahresbeiträge

Im Regelfall je Person	60 €
Im Fall der Ermäßigung je Person	40 €
Im Rahmen der Familienmitgliedschaft je Person	50 €
Im Rahmen der Familienmitgliedschaft mit Ermäßigung je Person	35 €

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 7 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. April des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese und 5€ Verwaltungskosten zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 8 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen nicht und hat Beitragsrückstände von einem Jahr, so erfolgt gemäß § 8 Abs.3 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 9 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.